

Allianz Lebensversicherungs-AG

Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Baustein zur Altersvorsorge: Zukunftsrente IndexSelect E 24

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die nachfolgenden Bedingungen informieren Sie über die Regelungen, die für Ihren Vertrag gelten.

Die Bedingungen enthalten Regelungen für verschiedene Bausteine. Das bedeutet, dass unter Umständen nicht alle der nachfolgenden Bestimmungen auf Ihren Vertrag anwendbar sind.

In einigen Verträgen (z. B. Verträge mit besonderer Vereinbarung zur Überschussverwendung oder Versicherungen innerhalb von Gruppenverträgen) müssen einzelne Regelungen der Bedingungen geändert oder ergänzt werden. Solche Änderungen und Ergänzungen sind am Ende dieser Bedingungen abgedruckt oder in eigenen "Besonderen Bedingungen" enthalten.

Sind in Ihrem Vertrag weitere Bausteine eingeschlossen, gelten auch für diese Besondere Bedingungen. In den Besonderen Bedingungen wird der Baustein zur Altersvorsorge als Grundbaustein bezeichnet.

Wenn Sie Fragen oder Wünsche zu Ihrer Versicherung haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Versicherungsfachmann oder an uns.

Ihre
Allianz Lebensversicherungs-AG

Inhalt:

- A Allgemeines zu Ihrer Versicherung
- B Allgemeine Versicherungsbedingungen
- § 1 Was ist versichert?
- § 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?
- § 3 Wann können Sie aus Ihrer Versicherung ein Kapital entnehmen?
- § 4 Wann können Sie sich für eine Kapitalzahlung anstelle einer Rente entscheiden?
- § 5 Wie können Sie den Rentenbeginn bzw. den Leistungszeitpunkt flexibel gestalten?
- § 6 Wie können Sie Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn ändern?
- § 7 Wann können Sie einen Versicherungsschutz für den Pflegefall einschließen?
- § 8 Wann beginnt der Versicherungsschutz?
- § 9 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?
- § 10 Was gilt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- § 11 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- § 12 Was gilt für die Beitragszahlung bei Arbeitslosigkeit, während der Elternzeit oder während einer beruflichen Weiterbildung?
- § 13 Wann können Sie Zuzahlungen leisten?
- § 14 Wie können Sie die Beitragszahlungs- und/oder die Aufschubdauer verändern?
- § 15 Wann können Sie die Versicherung beitragsfrei stellen?
- § 16 Wann können Sie die Versicherung kündigen?
- § 17 Wie lange können Sie nach einer Beitragsfreistellung die Beitragszahlung wiederaufnehmen?
- § 18 Was gilt, wenn Sie ein Policendarlehen wünschen?

- § 19 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht im Sinne des Gesetzes?
- § 20 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?
- § 21 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?
- § 22 Was ist bei Fälligkeit der Versicherungsleistung zu beachten?
- § 23 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?
- § 24 Was gilt für Mitteilungen und Erklärungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?
- § 25 Was gilt nach dem Gesetz, wenn Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens nicht mitteilen?
- § 26 Wer erhält die Versicherungsleistungen?
- § 27 Wie werden Abschluss- und Vertriebskosten mit Ihren Beiträgen verrechnet?
- § 28 Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?
- § 29 Welches Recht findet Anwendung?
- § 30 Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?
- C Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Baustein zur Altersvorsorge: Zukunftsrente IndexSelect

A Allgemeines zu Ihrer Versicherung

Mit der Zukunftsrente IndexSelect können Sie vor Beginn der Rentenzahlung an der Wertentwicklung eines Index partizipieren.

Wir möchten Ihnen vorab einige Begriffe erläutern, die in den Versicherungsbedingungen verwendet werden.

Aufschubdauer: Die Aufschubdauer ist die Zeit vom vereinbarten Versicherungsbeginn an bis zum vereinbarten Rentenbeginn.

Bankarbeitstag: Bankarbeitstag im Sinne dieser Bedingungen ist ein Tag, der Bankarbeitstag in der Bundesrepublik Deutschland und in Luxemburg ist.

Deckungskapital: Das Deckungskapital der Versicherung wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Grundlagen der Beitragskalkulation berechnet. Es errechnet sich aus den mit dem Rechnungszins angesammelten Beiträgen zuzüglich bereits zugeteilter jährlicher Überschussanteile, soweit diese nicht für Risiko- und Kostendeckung vorgesehen sind. Es ist die Basis für den Rückkaufswert, die Ablaufleistung und die Beteiligung an den Bewertungsreserven.

Deckungsrückstellung: Versicherer sind gesetzlich verpflichtet, für die Forderungen der Versicherungsnehmer Deckungsrückstellungen zu bilden. Sie entsprechen dem Betrag, der bereitgestellt werden muss, damit zusammen mit künftigen Versicherungsbeiträgen und Zinsen die garantierten Versicherungsleistungen finanziert werden können. Die Deckungsrückstellung wird entsprechend der Regelungen der §§ 341 e und f Handelsgesetzbuch (HGB) und der Deckungsrückstellungsverordnung berechnet.

Indexjahr: Indexjahr im Sinne dieser Bedingungen ist jeweils das mit einem Indexstichtag beginnende Jahr.

Indexpartizipation: Die Indexpartizipation eines Indexjahres bestimmt sich dadurch, dass die negativen monatlichen Wertentwicklungen und die mit dem Cap gedeckelten positiven, monatlichen Wertentwicklungen des Index am Ende eines Indexjahres aufsummiert werden. Diese Summe stellt die maßgebliche Jahresrendite dar, mit der sich Ihr Policenwert erhöht. Ist die Summe negativ, so nimmt Ihr Policenwert nicht ab, sondern bleibt konstant. Die monatliche Wertentwicklung entspricht dabei der prozentualen Veränderung des Index zwischen zwei Bewertungsstichtagen.

Der Cap gibt dabei an, bis zu welcher Höhe Sie an der positiven monatlichen Wertentwicklung des Index partizipieren können. Er wird jährlich zum Indexstichtag Ihrer Versicherung neu festgelegt.

Indexstichtag: Indexstichtag im Sinne dieser Bedingungen ist der Tag, ab dem Sie erstmals am Index partizipieren können und dessen Jahrestage.

Maßgebende Tarifregelungen: Während der Vertragslaufzeit kann es zu Änderungen Ihrer Versicherung kommen. Für den geänderten Teil der Versicherung gelten die dann jeweils maßgebenden Tarifregelungen.

In diesen Tarifregelungen werden die zu verwendenden Rechnungsgrundlagen bei der Beitragskalkulation festgelegt. Unter den Rechnungsgrundlagen verstehen wir die biometrischen Ausscheideordnungen, wie z. B. Sterbetafeln, Tafeln für die Berufsunfähigkeits- und Pflegefallwahrscheinlichkeiten und/oder den Rechnungszins.

Möglich sind Rechnungsgrundlagen,

- die wir beim Abschluss Ihrer Versicherung angesetzt haben
- die bei der letzten Änderung gültig waren
- die wir am Änderungstermin bei neu abzuschließenden Versicherungen ansetzen.

Andere Rechnungsgrundlagen als beim Vertragsabschluss oder als bei der letzten Änderung können wir nur dann zugrunde legen, wenn zum Änderungstermin für neu abzuschließende vergleichbare Versicherungen aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) andere Rechnungsgrundlagen für die Berechnung der Deckungsrückstellung gelten.

Legen wir andere Rechnungsgrundlagen zugrunde, als wir sie bei Vertragsabschluss oder bei der letzten Änderung zugrunde gelegt haben, werden wir Sie in der Mitteilung über die Änderung informieren.

Policenwert: Der Policenwert wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik als Deckungskapital der Zukunftsrente IndexSelect errechnet. Dabei werden bereits zugeteilte Erträge aus der Überschussbeteiligung bzw. Indexpartizipation berücksichtigt.

Rechnungsmäßiges Alter: Das rechnungsmäßige Alter ist das jeweilige Alter der versicherten Person – wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als 6 Monate verstrichen sind.

Versicherungsnehmer: Der Versicherungsnehmer im Sinne dieser Bedingungen ist derjenige, der die Versicherung beantragt hat. Er wird als solcher im Versicherungsschein genannt.

Versicherte Person: Die versicherte Person im Sinne

dieser Bedingungen ist diejenige Person, auf deren Leben der Baustein zur Altersvorsorge abgeschlossen worden ist. Die in den Bedingungen festgelegten Rechte und Pflichten betreffen vorrangig nur den Versicherungsnehmer als unseren Vertragspartner.

B Allgemeine Versicherungsbedingungen

§ 1 Was ist versichert?

(1) Leistung bei Erleben

a) Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir eine ab Rentenbeginn garantierte Rente, solange die versicherte Person lebt. Wir zahlen die Rente je nach vereinbarter Rentenzahlungsweise jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich jeweils am ersten banküblichen Arbeitstag nach den vereinbarten Fälligkeitsterminen. Die erste Rentenzahlung erfolgt spätestens 7 Bankarbeitstage nach dem vereinbarten Rentenbeginn.

b) Die Höhe der Rente zur Altersvorsorge ergibt sich aus dem Policenwert zum Ende der Aufschubdauer und dem im Versicherungsschein genannten Rentenfaktor. Wir zahlen jedoch mindestens die garantierte Mindestrente. Die Mindestrente ändert sich durch Änderungen des Rentenfaktors nach § 1 Abs. 1 c nicht.

Zu Beginn der Rentenzahlung entspricht der Policenwert mindestens der Summe der bis dahin gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge.

c) Im Versicherungsschein nennen wir Ihnen den Rentenfaktor; er gibt die Höhe der Rente gemäß Rentenzahlungsweise an, die - basierend auf dem Rechnungszins von 2,25 % und den Annahmen der Lebenserwartung nach der Sterbetafel AZ 2006 R - für je 10.000 EUR Policenwert gezahlt wird.

Wenn aufgrund von Umständen, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren, die Lebenserwartung der Versicherten sich so stark erhöht oder die Rendite der Kapitalanlagen (siehe § 2 Abs. 1 a Satz 1) nicht nur vorübergehend so stark sinken sollte, dass die in Satz 1 genannten Rechnungsgrundlagen voraussichtlich nicht mehr ausreichen, um unsere Rentenzahlungen auf Dauer zu sichern, sind wir berechtigt, die Rente gemäß Rentenzahlungsweise für je 10.000 EUR Policenwert so weit herabzusetzen, dass wir die Rentenzahlung bis zum Tode der versicherten Person garantieren können. Zu diesem Zweck können wir für die Berechnung des Rentenfaktors als Rechnungsgrundlagen

- bei einer unerwartet starken Erhöhung der Lebenserwartung: die Sterbetafel
- bei einer nachhaltigen Senkung der Rendite der Kapitalanlagen: den Rechnungszins

anwenden, die nach Maßgabe der aktuell gültigen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen und der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) als gebotene Rechnungsgrundlagen für die Berechnung der Deckungsrückstellung für neu abzuschließende Rentenversicherungen gelten. Dieses Recht steht uns nur vor dem vereinbarten Rentenbeginn zu; wir dürfen es nur mit Zustimmung eines unabhängigen Treuhänders ausüben, der die Rechnungsgrundlagen und sonstigen Voraussetzungen zu überprüfen und deren Angemessenheit zu bestätigen hat. Über die Höhe des neuen Rentenfaktors werden wir Sie unverzüglich informieren.

Ergibt sich bei Beginn der Rente zur Altersvorsorge mit den dann für vergleichbare Neuabschlüsse bei der Allianz geltenden Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel und Rechnungszins) ein höherer Rentenfaktor, wenden wir diesen bei der Berechnung der Rente zur Altersvorsorge an.

d) Zum Rentenbeginn muss die Rente mindestens 200 EUR jährlich betragen. Wird dieser Betrag nicht erreicht, so erbringen wir anstelle der Rente einmalig eine Kapitalzahlung in Höhe des Policenwerts, der zum Rentenbeginn zur Verfügung steht. Die Auszahlung erfolgt spätestens 7 Bankarbeitstage nach dem vereinbarten Rentenbeginn.

Verbietet im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung der Gleichbehandlungsgrundsatz die Einhaltung dieser Mindestbeträge, ist auch eine geringere Rente zulässig.

(2) Leistung bei Tod vor Rentenbeginn

Bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn zahlen wir den Policenwert, mindestens jedoch einen Betrag in Höhe der Summe der gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge.

Wir berechnen den Policenwert zum Ende des Monats in dem der Todestag liegt.

(3) Leistung bei Tod nach Rentenbeginn

Bei Tod der versicherten Person nach Rentenbeginn zahlen wir den zum Ende der Aufschubdauer vorhandenen Policenwert abzüglich bereits gezahlter Gesamtrenten zur Altersvorsorge (einschließlich der Leistungen aus der Überschussbeteiligung). Mit der Zahlung des Betrages erlischt die Versicherung.

§ 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschüsse werden nach den Vorschriften Handelsgesetzbuch (HGB) ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Die Bewertungsreserven werden im Anhang des Geschäftsberichtes ausgewiesen.

Die Höhe der Überschüsse hängt vor allem von der Zinsentwicklung am Kapitalmarkt, dem Risikoverlauf und den Kosten ab. Die Höhe der Bewertungsreserven ist ebenfalls vom Kapitalmarkt abhängig. Alle Einflüsse sind wegen der langen Vertragslaufzeiten in ihrer Größenordnung nicht vorhersehbar. Daher kann die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantiert werden.

(1) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

a) Die Überschüsse stammen im Wesentlichen aus Erträgen der Kapitalanlagen. Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die gemäß § 3 der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind, erhalten die Versicherungsnehmer mindestens den sich aus dieser Verordnung ergebenden Anteil. Weitere Überschüsse entstehen dann, wenn Sterblichkeit und Kosten sich günstiger entwickeln als bei der Kalkulation angenommen. Auch von diesen Überschüssen erhalten die Versicherungsnehmer mindestens den sich aus der oben genannten Verordnung ergebenden Anteil.

b) Die einzelnen Versicherungen tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb vergleichbare Versicherungen zu Gruppen zusammengefasst. Überschussgruppen bilden wir, um die Art des versicherten Risikos, z. B. das Todesfall- oder Berufsunfähigkeitsrisiko, zu berücksichtigen. Untergruppen erfassen vertragliche Besonderheiten, z. B. den Versicherungsbeginn und die Form der Beitragszahlung.

Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Gruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben.

Den auf die Versicherungsnehmer entfallenden Teil des Überschusses führen wir der Rückstellung für die Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der sog. Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen zugeteilt wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir ausnahmsweise die Rückstellung im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste oder – sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung angepasst werden müssen – zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen (§ 56 a VAG).

c) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge am Kapitalmarkt auszugleichen. Wir beteiligen unsere Versicherungsnehmer gemäß § 153 Absatz 3 VVG an diesen Bewertungsreserven. Die Beteiligung steht unter dem Vorbehalt gemäß § 153 Absatz 3 Satz 3 VVG, dass die für uns geltenden aufsichtsrechtlichen Regelungen über die Kapitalausstattung eingehalten werden. Die Höhe der Bewertungsreserven wird monatlich neu ermittelt. Der so ermittelte Wert wird den Verträgen gemäß Absatz 2 zugeordnet.

(2) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages

a) Zu welcher Gruppe Ihr Baustein gehört, können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen. In Abhängigkeit von dieser Zuordnung beteiligen wir Ihren Baustein vor Rentenbeginn jeweils zu Beginn eines Indexjahres an den erzielten Überschüssen (jährliche Überschussanteile). Außerdem kann zu Beginn eines Indexjahres ein Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven gegeben werden (§ 2 Abs. 2 h). Ab Rentenbeginn gehört Ihr Baustein einer anderen Überschussgruppe an, die wir Ihnen vor Beginn der Rentenzahlung mitteilen. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht bzw. teilen sie Ihnen in anderer Weise mit.

Für den Fall, dass Sie die Aufschubdauer verlängern, erhält Ihre Versicherung in der zusätzlichen Aufschubdauer (§ 5 Abs. 2) Überschussanteilsätze, die sich am Kapitalmarkt orientieren. Diese Überschussanteilsätze teilen wir Ihnen gesondert mit. Die Überschussbeteiligung und der Cap (siehe Absatz c) können in der zusätzlichen Aufschubdauer niedriger sein.

b) Die Bemessungsgrößen, auf die sich die Überschussanteilsätze vor Rentenbeginn beziehen, hängen von der Höhe des Policenwerts zum Indexstichtag ab.

Die Bemessungsgrößen, auf die sich die Überschussanteilsätze ab Rentenbeginn beziehen, hängen vor allem vom Alter der versicherten Person und der Höhe der ab Rentenbeginn garantierten Rente ab.

Sämtliche Bemessungsgrößen werden nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelt.

Näheres können Sie den Versicherungsmathematischen Hinweisen, die diesen Bedingungen beigelegt sind, entnehmen.

c) Während der Aufschubdauer finanzieren wir mit den für Ihre Versicherung festgelegten jährlichen Überschussanteilen – mit Ausnahme der Überschussanteile für die Beiträge zur Altersvorsorge, die im laufenden Indexjahr entrichtet werden – sowie dem Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven zu Beginn des folgenden Indexjahres die Partizipation an der Wertentwicklung des zugrunde gelegten Index für das laufende Indexjahr. Bemessungsgröße für die Partizipation ist der Policenwert zum Beginn des Indexjahres.

- Da die Entwicklung des zugrunde gelegten Index nicht vorhersehbar ist, können wir die Höhe der Beteiligung an der Wertentwicklung nicht garantieren. Sie haben die Chance, dass sich Ihr Policenwert erhöht, z. B. dadurch, dass Sie von Kurssteigerungen des Index profitieren. Die Beteiligung an der Wertentwicklung des zugrunde gelegten Index kann niedriger ausfallen als die Indexentwicklung, da bei der Berechnung der Indexpartizipation die monatlichen Wertzuwächse nur bis zur Höhe des Cap, Kursrückgänge jedoch in vollem Umfang berücksichtigt werden. Eine Erhöhung des Policenwertes können wir nicht garantieren.
- Der Cap ist abhängig von der Höhe der für Ihre Versicherung festgelegten jährlichen Überschussanteile, dem gemäß Absatz 2 h jährlich zugeteilten Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven sowie weiterer Faktoren des Kapitalmarkts wie der Volatilität und der Dividendenrendite am Kapitalmarkt. Den Cap legen wir jährlich neu auf der Grundlage von Angeboten mehrerer Emittenten fest. Bei der Auswahl berücksichtigen wir deren Finanzkraft.

d) Sie können bis 7 Tage vor jedem Indexstichtag für das folgende Indexjahr die Partizipation an der Wertentwicklung des zugrunde gelegten Index ausschließen. In diesem Fall erhöhen die jährlichen Überschussanteile und der Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven zu Beginn des folgenden Indexjahres den Policenwert.

e) Die Partizipation an der Wertentwicklung des zugrunde gelegten Index wird ausgeschlossen, wenn der Policenwert zum Indexstichtag nicht größer ist als die nach Versicherungsmathematischen Grundsätzen erforderliche Deckungsrückstellung für die Garantien bei Erleben gemäß §1 Abs. 1. In diesem Fall erhöhen die jährlichen Überschussanteile und der Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven zu Beginn des folgenden Indexjahres den Policenwert.

f) Die jährlichen Überschussanteile, die auf die während des laufenden Indexjahres entrichteten Beiträge zur Altersvorsorge entfallen, erhöhen zu Beginn des folgenden Indexjahres den Policenwert.

g) Nach Beginn der Rentenzahlung finanzieren wir mit den jährlichen Überschussanteilen Ihres Bausteins sowie den jährlichen Überschussanteilen von weiteren eingeschlossenen Bausteinen - soweit nach den für sie geltenden besonderen Bedingungen nicht abweichend geregelt - eine

Überschussrente. Sie besteht aus einer zusätzlichen beitragsfreien Rente zur Altersvorsorge sowie einer Erhöhung der bisher erreichten Rente zur Altersvorsorge.

Ist ab Rentenbeginn ein Baustein Hinterbliebenenrente eingeschlossen, enthält die Überschussrente auch eine Hinterbliebenenrente. Deren Verhältnis zur Rente zur Altersvorsorge stimmt mit dem entsprechenden Verhältnis bei Rentenbeginn überein.

Die jährliche Erhöhung der Gesamtleistung erfolgt erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung, wobei die Erhöhung in Prozent der im Vorjahr erreichten Gesamtleistung festgelegt wird.

Eine Änderung der Überschussanteilsätze kann nicht nur die künftigen Erhöhungen verändern, sondern auch die bereits erreichte Leistung aus der Überschussrente. Demnach ist sowohl eine Erhöhung, als auch eine Kürzung der Überschussrente möglich. Eine Kürzung kann jedoch höchstens bis auf die ab Rentenbeginn garantierte Rente erfolgen. Wir werden Sie bei Beginn der Rentenzahlung und bei jeder später eintretenden Änderung über die Höhe der vorgenannten zusätzlichen beitragsfreien Leistung und des Erhöhungssatzes informieren.

Sie können uns während der Aufschubdauer jederzeit schriftlich mitteilen, dass Sie eine andere als die bei Vertragsabschluss vereinbarte Verwendung der Überschussanteile im Rentenbezug wünschen. Sie müssen den Antrag spätestens 2 Monate vor dem vereinbarten Rentenbeginn stellen.

h) Neben der Beteiligung am Überschuss wird Ihre Versicherung nach einem verursachungsorientierten Verfahren an den Bewertungsreserven beteiligt.

Zum Ausgleich von Kapitalmarktschwankungen kann von uns ein Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven gegeben werden. Die Höhe dieses Sockelbetrags ist von unserer Ertragslage abhängig. Er wird jährlich zugeteilt und zur Erhöhung der Indexpartizipation eingesetzt.

Bei Beendigung der Ansparphase

- bei Kündigung, Ausübung des Kapitalwahlrechts oder Tod oder
- zu Beginn der Rente zur Altersvorsorge

wird der Ihrer Versicherung gemäß § 153 VVG zu diesem Zeitpunkt zuzuordnende Betrag ermittelt. Ist die nach § 153 VVG berechnete Beteiligung an den Bewertungsreserven höher als die Summe der verzinsten jährlichen Sockelbeträge wird - falls der Vertrag endet - der Differenzbetrag ausgezahlt. Wird eine Rente zur Altersvorsorge gezahlt, finanzieren wir mit dem Differenzbetrag zum Rentenbeginn eine Erhöhung der ab Rentenbeginn garantierten Rente. Es gelten die hierfür maßgebenden Tarifregelungen.

Bei der Berechnung der Beteiligung nach § 153 VVG werden die einem einzelnen Vertrag zugeordneten Bewertungsreserven als Anteil an den Bewertungsreserven aller anspruchsberechtigten Verträge bestimmt. Dieser Anteil ist abhängig von der Summe der Deckungskapitalien abgelaufener Versicherungsjahre im Verhältnis zur Summe der entsprechenden Deckungskapitalien aller anspruchsberechtigten Verträge.

Der Sockelbetrag sowie die Stichtage für die Ermittlung der Bewertungsreserven werden jeweils für ein Kalenderjahr festgelegt und in unserem Geschäftsbericht veröffentlicht.

Dem Geschäftsbericht sowie den Versicherungsmathematischen Hinweisen können Sie außerdem weitere Informationen zur Beteiligung an den Bewertungsreserven entnehmen.

i) Laufende Renten werden gemäß §153 Absatz 1 und 2 VVG über eine angemessen erhöhte laufende Überschussbeteiligung an den Bewertungsreserven beteiligt. Bei der Deklaration dieser Überschussanteilsätze wird insbesondere die aktuelle Bewertungsreservensituation berücksichtigt.

§ 3 Wann können Sie aus Ihrer Versicherung ein Kapital entnehmen?

Sie können aus Ihrer Versicherung jederzeit ein Kapital entnehmen.

Für die Kapitalentnahme erheben wir eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15 EUR.

Voraussetzungen für die Entnahme sind, dass

- kein Policendarlehen besteht
- der Entnahmebetrag mindestens 1.000 EUR beträgt
- der verbleibende Rückkaufswert der Versicherung nach Kapitalentnahme und Berücksichtigung der Bearbeitungsgebühr mindestens 1.000 EUR beträgt.

Durch die Entnahme ändern sich die Beitragszahlungsweise und die Höhe der zu zahlenden Beiträge nicht.

Durch die Entnahme verringert sich die versicherte Leistung nach den hierfür maßgebenden Tarifregelungen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

§ 4 Wann können Sie sich für eine Kapitalzahlung anstelle einer Rente entscheiden?

(1) Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn, können Sie eine Kapitalzahlung in voller Höhe des Policenwerts statt der Rente verlangen. Den Antrag hierzu müssen Sie spätestens 3 Monate vor dem vereinbarten Rentenbeginn stellen.

Die Kapitalzahlung erfolgt spätestens 7 Bankarbeitstage nach dem vereinbarten Rentenbeginn. Mit Auszahlung des gesamten Policenwerts erlischt Ihre Versicherung.

(2) Sie können sich auch für die Auszahlung eines Teils des Policenwerts entscheiden. Dabei gilt dieselbe Frist wie in Absatz 1.

Die garantierte Mindestrente und der Mindestbetrag nach § 1 Absatz 1 b Satz 4 verringern sich gemäß den hierfür maßgebenden Tarifregelungen.

Die Kapitalzahlung erfolgt spätestens 7 Bankarbeitstage nach dem vereinbarten Rentenbeginn. Ab dem vereinbarten Rentenbeginn zahlen wir dann eine Rente, die aus dem nicht ausgezahlten Policenwert gemäß § 1 ermittelt wird. Die erste Rentenzahlung erfolgt spätestens 7 Bankarbeitstage nach dem vereinbarten Rentenbeginn. Voraussetzung für eine teilweise Auszahlung des Policenwerts ist, dass die Rente aus dem verbleibenden Policenwert mindestens 200 EUR jährlich beträgt.

(3) Sie können die Auszahlung eines Kapitals auch noch nach Beginn der Rentenzahlung verlangen und zwar solange eine Kapitalzahlung bei Tod nach Rentenbeginn versichert ist. In diesem Fall können Sie zu einem beliebigen Rentenzahlungstermin die Zahlung eines Kapitals

verlangen. Für die Kapitalentnahme erheben wir eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 EUR.

Das ausgezahlte Kapital darf zum Auszahlungszeitpunkt weder die Kapitalzahlung bei Tod noch das auf den Auszahlungszeitpunkt berechnete Deckungskapital Ihrer Versicherung überschreiten. Dies gilt unter Berücksichtigung der vorstehend genannten Bearbeitungsgebühr.

Die Versicherung wird nach der Kapitalzahlung fortgeführt, sofern die verbleibende Rente jährlich mindestens 200 EUR beträgt. Ist kein Deckungskapital vorhanden oder liegt die Rente unter den genannten Beträgen, erlischt die Versicherung. Ein Deckungskapital wird - soweit vorhanden - ausgezahlt.

Ein mitversichertes Kapital für den Todesfall nach Rentenbeginn wird um den Betrag des ausgezahlten Kapitals reduziert. Die Rente zur Altersvorsorge vermindert sich nach den hierfür geltenden Tarifregelungen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

§ 5 Wie können Sie den Rentenbeginn bzw. den Leistungszeitpunkt flexibel gestalten?

(1) Vorziehen der Leistung

Sie können den vereinbarten Rentenbeginn bzw. Leistungszeitpunkt um bis zu 7 Jahre vorziehen.

Voraussetzungen dafür sind:

- Die versicherte Person muss zum vorgezogenen Leistungszeitpunkt das rechnerische Alter 55 Jahre erreicht haben.
- Durch das Vorziehen des Rentenbeginns unterschreitet die Gesamtrente (einschließlich Überschussbeteiligung) nicht einen Mindestbetrag von jährlich 200 EUR.
- Der Antrag muss mindestens 3 Monate vor dem gewünschten Rentenbeginn bzw. Leistungszeitpunkt gestellt werden.

Für den vorgezogenen Rentenbeginn bzw. Leistungszeitpunkt gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn (insbesondere § 4).

Das Vorziehen des Rentenbeginns bzw. Leistungszeitpunkts hat folgende Auswirkungen:

- Die Höhe der Rente ist vom Policenwert Ihrer Versicherung und vom Rentenfaktor abhängig. Es vermindert sich der Rentenfaktor und der Mindestbetrag nach § 1 Absatz 1 b Satz 3 nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Der Mindestbetrag ist daher niedriger als die Summe der bis zum vorgezogenen Rentenbeginn gezahlten Beiträge.
- Die garantierte Mindestrente entfällt.
- Eingeschlossene Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge erlöschen bei Erreichen des vorgezogenen Rentenbeginns. Wird zu diesem Zeitpunkt eine Berufsunfähigkeitsrente gezahlt, bleibt diese jedoch unberührt.

Über die Möglichkeit des Vorziehens des Rentenbeginns werden wir Sie rechtzeitig informieren.

(2) Aufschieben der Leistung

a) Zum vereinbarten Rentenbeginn haben Sie das Recht, die Aufschubdauer zu verlängern, maximal bis zum Alter von 85 Jahren. Den Zeitraum der Verlängerung, also die

Zeit von Ende des ursprünglichen Rentenbeginns bis zum aufgeschobenen Rentenbeginn, nennen wir zusätzliche Aufschubdauer.

Voraussetzung für den Aufschub ist:

- Die versicherte Person muss zum ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn das rechnerische Alter 55 Jahre erreicht haben.

Bei beitragspflichtigen Versicherungen können die Beiträge während der zusätzlichen Aufschubdauer weitergezahlt werden. Durch das Aufschieben des Rentenbeginns bzw. Leistungszeitpunkts ergeben sich folgende Änderungen:

- Der Rentenfaktor steigt nach den hierfür maßgebenden Tarifregelungen. Damit ändert sich die Höhe der Rente.
- Die garantierte Mindestrente wird nach den hierfür maßgebenden Tarifregelungen bestimmt. Sie ist mindestens so hoch wie für den ursprünglichen Rentenbeginn vereinbart.
- Der Mindestbetrag nach § 1 Absatz 1 b Satz 3 erhöht sich um die Summe der in der zusätzlichen Aufschubdauer gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge.

b) Bei Tod der versicherten Person in der zusätzlichen Aufschubdauer zahlen wir den Policenwert, mindestens jedoch einen Betrag in Höhe der Summe der gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge.

c) Eingeschlossene Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge werden nicht aufgeschoben.

d) Für den aufgeschobenen Rentenbeginn bzw. Leistungszeitpunkt gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn (insbesondere § 4).

e) Nach Aufschieben des Rentenbeginns bzw. des Leistungszeitpunkts können Sie den Rentenbeginn bzw. den Leistungszeitpunkt wieder vorziehen. Es gilt Absatz 1 sinngemäß. Die dort genannte Frist von 3 Monaten müssen Sie jedoch nicht einhalten. Die garantierte Mindestrente wird nach den hierfür maßgebenden Tarifregelungen bestimmt. Sie ist mindestens so hoch wie für den ursprünglichen Rentenbeginn vereinbart.

§ 6 Wie können Sie Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn ändern?

(1) Zum Rentenbeginn können Sie die vereinbarte Leistung bei Tod nach Rentenbeginn (siehe § 1 Abs. 3) ausschließen und stattdessen folgende Todesfallleistung beantragen: Bei Tod nach Rentenbeginn wird ein vereinbartes Vielfaches der ab Rentenbeginn garantierten Rente abzüglich bereits gezahlter ab Rentenbeginn garantierter Renten gezahlt. Für die Höhe der Todesfallleistung gelten Einschränkungen, die u. a. vom vereinbarten Rentenbeginnalter und der durchschnittlichen Lebenserwartung abhängen. Auf Wunsch teilen wir Ihnen mit, welche Möglichkeiten für Sie bestehen.

Durch die neu vereinbarte Todesfallleistung ändert sich der Rentenfaktor und damit auch die Höhe der Rente. Auch die garantierte Mindestrente ändert sich.

(2) Zum Rentenbeginn können Sie verlangen, dass statt der Änderung der Todesfallleistung nach Absatz 1 auch eine Hinterbliebenenrente eingeschlossen wird. Die Hinterbliebenenrente darf die ab Rentenbeginn garantierte Rente zur Altersvorsorge nicht überschreiten. Eine Risikoprüfung

nehmen wir nicht vor. Es gelten die hierfür maßgebenden Tarifregelungen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

Durch den Einschluss der Hinterbliebenenrente entfällt die Kapitalzahlung bei Tod nach Rentenbeginn gemäß § 1 Absatz 3. Beträgt die Hinterbliebenenrente mindestens 50 % der Rente zur Altersvorsorge, tritt an die Stelle der bisherigen Todesfallleistung die folgende Todesfallleistung:

Bei Tod der zuletzt lebenden Person zahlen wir das vereinbarte Kapital abzüglich je einer ab Rentenbeginn garantierten Rente zur Altersvorsorge für jeden Rentenzahlungstermin, den die zuletzt lebende Person erlebt hat. Mit Zahlung des Betrages erlischt die Versicherung.

Durch den Einschluss einer Hinterbliebenenrente vermindert sich der Rentenfaktor für die Rente. Damit verringert sich die Höhe der Rente zur Altersvorsorge. Es vermindert sich ebenfalls die garantierte Mindestrente. Durch die Zahlung eines zusätzlichen Betrags können Sie die Rente zur Altersvorsorge auf die Höhe anheben, die sich vor Einschluss der Hinterbliebenenrente ergeben hätte. Über die Auswirkung auf die garantierte Mindestrente informieren wir Sie auf Wunsch.

(3) Die Änderungen müssen Sie spätestens 3 Monate vor dem vereinbarten Rentenbeginn beantragen.

§ 7 Wann können Sie einen Versicherungsschutz für den Pflegefall einschließen?

Sie können beantragen, dass zum Rentenbeginn in Ihre Versicherung ein Versicherungsschutz für den Pflegefall eingeschlossen wird. Eine Risikoprüfung nehmen wir nicht vor.

Den Antrag auf Einschluss müssen Sie bis spätestens drei Monate vor dem vereinbarten Rentenbeginn stellen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Voraussetzungen und Auswirkungen.

§ 8 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Vertrages, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem genannten Zeitpunkt nur dann, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von § 9 zahlen.

§ 9 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) Die Beiträge für Ihre Versicherung sind je nach Vereinbarung in einem einmaligen Beitrag oder als laufende Beiträge für jede Versicherungsperiode zu entrichten. Die Versicherungsperiode beträgt entsprechend der vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Zahlungsperiode einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr.

(2) Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen. Ist vereinbart, dass der Versicherungsschutz erst zu einem späteren Zeitpunkt beginnen soll, wird der erste oder einmalige Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig. Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils am Ersten des Monats der vereinbarten Versicherungsperiode fällig. Ist monatliche Beitragszahlung vereinbart, erfolgt die Zahlung der Beiträge durch Lastschriftzug.

(3) Die Beitragszahlung ist rechtzeitig, wenn Sie bei Fälligkeit unverzüglich alles tun, damit der Beitrag bei uns ein-geht.

Haben Sie eine Einzugsermächtigung erteilt (Lastschriftver-fahren), ist die Beitragszahlung rechtzeitig, wenn der Bei-trag bei Fälligkeit von uns eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Können wir den fälligen Beitrag nicht einziehen und haben Sie dies nicht zu vertreten, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erfolgt, nachdem wir Sie in Textform zur Zahlung aufgefordert haben.

Können wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen und haben Sie dies zu vertreten, können wir für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen nur noch außerhalb des Last-schriftverfahrens erfolgen. In diesem Fall stellen wir, sofern monatliche Beitragszahlung vereinbart ist, die Zahlungs-periode auf vierteljährlich um.

(4) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

§ 10 Was gilt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags abhängig. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, be-ginnt der Versicherungsschutz daher erst ab dem Zeit-punkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Für Versicherungs-fälle, die in der Zwischenzeit eintreten, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Unsere Leistungspflicht bleibt beste-hen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Auf unsere Leistungsfreiheit können wir uns nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags hingewie-sen haben.

(2) Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt haben. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

§ 11 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, geraten Sie ohne weitere Zahlungsaufforderung in Verzug. Ein Verzug tritt nicht ein, wenn die Zahlung aufgrund eines Umstands unterbleibt, den Sie nicht zu vertreten haben. Im Verzugsfall sind wir berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

(2) Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.

(3) Für Versicherungsfälle, die nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintreten, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Versi-cherungsfalles noch mit der Zahlung in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

(4) Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen,

wenn Sie sich noch immer mit den Beiträgen, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hinge-wiesen haben. Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Auf diese Rechts-folge werden wir Sie ebenfalls hinweisen.

(5) Sie können den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn unsere Kündigung wirksam geworden ist. Die Nachzahlung kann nur innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf erfolgen. Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraums, wird die Kündigung unwirksam und der Vertrag besteht fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz.

§ 12 Was gilt für die Beitragszahlung bei Arbeitslosig-keit oder Kurzarbeit, während der Elternzeit oder während einer beruflichen Weiterbildung?

(1) Besteht der Vertrag bereits 3 Jahre können Sie eine Stundung der Folgebeiträge verlangen, wenn Sie arbeits-los werden oder Sie sich in Kurzarbeit befinden. Die Bei-träge stunden wir zinslos, solange Sie arbeitslos sind, jedoch längstens für ein Jahr. Befinden Sie sich in Kurz-arbeit, stunden wir die Beiträge solange Sie sich in Kurz-arbeit befinden, jedoch längstens für 2 Jahre. Der Versi-cherungsschutz bleibt während der Stundung in vollem Umfang bestehen.

Bei mehrmaligem Eintritt von Arbeitslosigkeit oder Kurz-arbeit können die Beiträge jeweils erneut gestundet wer-den. Insgesamt stunden wir die Beiträge während der gesamten Vertragslaufzeit bei Arbeitslosigkeit höchstens für 24 Monate. Bei Kurzarbeit können die Beiträge wäh-rend der gesamten Vertragslaufzeit höchstens zwei Mal gestundet werden.

(2) Zum Nachweis der Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit benötigen wir einen Bescheid der zuständigen Agentur für Arbeit. Den Wegfall der Arbeitslosigkeit oder Kurzar-beit müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

(3) Die gestundeten Beiträge müssen Sie nach Ablauf des Stundungszeitraumes in einem Betrag nachentrich-ten.

(4) Während der Elternzeit können Sie Ihre Beiträge für maximal 3 Jahre vorübergehend reduzieren (Teilbeitrags-zahlung), sofern für den Vertrag bereits für mindestens ein Jahr Beiträge gezahlt sind. Die Teilbeitragszahlung kann während der gesamten Vertragslaufzeit höchstens zweimal in Anspruch genommen werden. Auf Wunsch informieren wir Sie über weitere Voraussetzungen und Auswirkungen.

(5) Während einer beruflichen Weiterbildung, z. B. bei Aufnahme eines Masterstudiums, können Sie Ihre Bei-träge für die Dauer der Weiterbildung, maximal jedoch für 3 Jahre, vorübergehend reduzieren (Teilbeitragszahlung), sofern für den Vertrag bereits für mindestens ein Jahr Beiträge gezahlt sind. Die Teilbeitragszahlung kann wäh-rend der gesamten Vertragslaufzeit höchstens einmal in Anspruch genommen werden. Auf Wunsch informieren wir Sie über weitere Voraussetzungen und Auswirkungen.

§ 13 Wann können Sie Zuzahlungen leisten?

(1) Sie können während der Aufschubdauer jederzeit eine Zuzahlung leisten, solange sich die Versicherung nicht in der zusätzlichen Aufschubdauer befindet. Eine Risikoprüfung ist nicht erforderlich.

(2) Voraussetzungen für die Zuzahlungen sind:

- Die einzelne Zuzahlung beträgt mindestens 1.000 EUR.
- Die Summe der Zuzahlungen eines Versicherungsjahres beträgt höchstens 20.000 EUR.

(3) Durch die Zuzahlung erhöht sich der Policenwert und die garantierte Mindestrente gemäß den hierfür maßgebenden Tarifregelungen. Die gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge erhöhen sich um den Zuzahlungsbetrag. Dadurch erhöht sich die Garantie gemäß § 1 Absatz 1b, Satz 3, und Absatz 2 entsprechend.

(4) Die Erhöhung der Leistungen errechnet sich nach den am Erhöhungstermin erreichten Vertragsdaten. Es gelten die hierfür maßgebenden Tarifregelungen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

Leistungen aus weiteren eingeschlossenen Bausteinen werden durch die Zuzahlung nicht erhöht.

(5) Erhöhungstermin für die Leistungen ist der Erste des Monats, in dem die Zuzahlung bei uns eingeht.

§ 14 Wie können Sie die Beitragszahlungs- und/oder die Aufschubdauer verändern?

(1) Abkürzung der Beitragszahlungsdauer und/oder der Aufschubdauer

Bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Beitragszahlungsdauer und/oder die Aufschubdauer um volle Jahre abkürzen.

Durch die Abkürzung verringern sich die versicherten Leistungen des Bausteins der Altersvorsorge sowie weiterer eingeschlossener Bausteine.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die Voraussetzungen und Auswirkungen der Abkürzung.

(2) Verlängerung der Beitragszahlungsdauer

Ist bei Ihrer Versicherung die Beitragszahlungsdauer kürzer als die Aufschubdauer und zahlen Sie laufende Beiträge, können Sie eine Verlängerung der Beitragszahlungsdauer verlangen.

Die Verlängerung ist einmalig und unmittelbar im Anschluss an das ursprüngliche Ende der Beitragszahlung möglich, jedoch längstens bis zum vereinbarten Ablauf der Aufschubdauer.

Voraussetzungen dafür sind:

- Die Risikoverhältnisse der versicherten Person müssen im Zeitpunkt der Vertragsänderung den Abschluss einer vergleichbaren neuen Versicherung nach unseren Annahmegrundsätzen ohne erschwerte Bedingungen zulassen.
- Die versicherte Person darf zum ursprünglich vereinbarten Ende der Beitragszahlungsdauer das rechnungsmäßige Alter 50 Jahre noch nicht erreicht haben.

nungsmäßige Alter 50 Jahre noch nicht erreicht haben.

Durch die Verlängerung erhöhen sich die versicherten Leistungen ab dem ursprünglichen Ende der Beitragszahlungsdauer nach den hierfür maßgebenden Tarifregelungen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

§ 15 Wann können Sie die Versicherung beitragsfrei stellen?

Sie können schriftlich verlangen, zum Schluss einer Versicherungsperiode von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. Die Beitragsfreistellung können Sie zeitlich bis zu 3 Jahren gemäß § 17 befristen. Wir informieren Sie rechtzeitig vor Ablauf des gewünschten Zeitraums über die Wiederaufnahme der Beitragszahlung und über die Möglichkeiten zum Ausgleich der rückständigen Beiträge.

(1) Änderung Ihrer Versicherung durch die Beitragsfreistellung

a) Durch die Beitragsfreistellung verringern sich die Garantien nach § 1 Absatz 1 und Absatz 2 nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Der aus Ihrer Versicherung für die Bildung der beitragsfreien Leistungen zur Verfügung stehende Policenwert wird um einen Abzug gemäß § 165 Absatz 2 in Verbindung mit § 169 Absatz 5 VVG für erhöhte Verwaltungsaufwendungen in Höhe von 50 EUR gekürzt.

Der Abzug entfällt im letzten Jahr der Aufschubdauer. Sofern das Alter der versicherten Person rechnungsmäßig mindestens 55 Jahre beträgt, entfällt der Abzug innerhalb der letzten 7 Jahre der Aufschubdauer.

Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall nicht zutreffen oder der Abzug niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird er entsprechend herabgesetzt.

Die Berechnung der beitragsfreien Leistung erfolgt zum Ende der Versicherungsperiode, für die Sie letztmalig den vollständigen Beitrag gezahlt haben.

b) Sie können Ihre Versicherung allerdings nur dann beitragsfrei fortführen, wenn der beitragsfreie Policenwert mindestens 4.000 EUR beträgt. Andernfalls erlischt die Versicherung und es wird - soweit vorhanden - der Rückkaufswert (§ 16) ausgezahlt.

(2) Nachteile der Beitragsfreistellung

Die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Während der Aufschubdauer stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der eingezahlten Beiträge für die Bildung einer beitragsfreien Leistung zur Verfügung, da Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten und ggf. eine Risikodeckung finanziert werden müssen. Nähere Informationen zu den beitragsfreien Leistungen können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen.

§ 16 Wann können Sie die Versicherung kündigen?

Sie können Ihre Versicherung vor Rentenbeginn zu folgenden Zeitpunkten schriftlich kündigen:

- bei beitragspflichtigen Versicherungen zum Schluss einer Versicherungsperiode

- bei beitragsfreien Versicherungen zum Schluss des laufenden Monats.

(1) Folgen der Kündigung für Ihren Vertrag

a) Kündigen Sie Ihre Versicherung, zahlen wir soweit vorhanden den Rückkaufswert. Dieser ist das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation zum Kündigungstermin berechnete Deckungskapital des Bausteins zur Altersvorsorge. Das Deckungskapital hat bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung jedoch mindestens den Wert, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Versicherungsjahre, höchstens jedoch auf die Beitragszahlungsdauer, ergibt.

Der Rückkaufswert wird spätestens 7 Bankarbeitstage nach dem Kündigungstermin gezahlt.

b) Von dem nach Absatz 1 a berechneten Betrag nehmen wir einen Abzug gemäß § 169 Absatz 5 VVG vor.

Den für Ihre Versicherung für jedes Jahr der Aufschubdauer geltenden Abzug können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen. Dort nennen wir Ihnen auch die Gründe für den Abzug.

Der Abzug entfällt stets im letzten Jahr der Aufschubdauer. Sofern das Alter der versicherten Person rechnerisch mindestens 55 Jahre beträgt, entfällt der Abzug innerhalb der letzten 7 Jahre der Aufschubdauer.

Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall nicht zutreffen oder der Abzug niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird er entsprechend herabgesetzt.

c) Wir sind berechtigt, den nach Absätzen 1 a und 1 b berechneten Betrag angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Verträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet (§ 169 Abs. 6 VVG).

d) Der Auszahlungsbetrag erhöht sich ggf. um die Ihrer Versicherung gemäß § 2 Absatz 2 h zugeteilten Bewertungsreserven.

(2) Nachteile der Kündigung

Die Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Der Rückkaufswert erreicht während der Aufschubdauer nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge, da Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten und Risikobeiträge finanziert werden müssen. Nähere Informationen zu unseren Leistungen bei Kündigung können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen.

§ 17 Wie lange können Sie nach einer Beitragsfreistellung die Beitragszahlung wiederaufnehmen?

(1) Sie können innerhalb von 6 Monaten nach der Beitragsfreistellung der Versicherung die Beitragszahlung in alter Höhe ohne Risikoprüfung wieder aufnehmen.

Sind weitere Bausteine eingeschlossen, ist Voraussetzung, dass zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Beitragszahlung

- Bei einem eingeschlossenen Baustein zur Berufsunfähigkeitsvorsorge die versicherte Person nicht berufsunfähig ist.
- Bei einem eingeschlossenen Baustein zur Kinder- oder Pflegevorsorge die versicherte Person nicht pflegebedürftig und der versicherte Versorger weder tot noch berufsunfähig sind.

(2) Sie können auch nach Ablauf von 6 Monaten, jedoch nur innerhalb von 3 Jahren nach der Beitragsfreistellung der Versicherung, beantragen, die Beitragszahlung in alter Höhe wieder aufzunehmen.

Ist die Versicherung wegen einer Elternzeit beitragsfrei gestellt worden, kann die Frist zwischen Beitragsfreistellung und Wiederaufnahme der Beitragszahlung auch mehr als 3 Jahre betragen; die Wiederaufnahme muss jedoch spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ende der Elternzeit erfolgen.

Voraussetzung für eine Wiederaufnahme der Beitragszahlung ist, dass die Risikoverhältnisse der versicherten Person zum Zeitpunkt der Vertragsänderung es nach unseren Annahmegrundsätzen zulassen würden, eine vergleichbare neue Versicherung ohne erschwerte Bedingungen abzuschließen.

(3) Haben Sie Bausteine zur Berufsunfähigkeits-, Pflege- oder Kindervorsorge eingeschlossen, ergibt sich bei Wiederaufnahme der Beitragszahlung eine neue Aufteilung des Gesamtbeitrages zwischen dem Beitrag für die Altersvorsorge und dem für die Berufsunfähigkeits-, Pflege- oder Kindervorsorge. Auf Wunsch informieren wir Sie über die neue Aufteilung.

(4) Auf die beitragsfreie Zeit entfallende Beiträge können Sie nachentrichten. Stattdessen können auch die garantierten Leistungen gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 2 herabgesetzt werden.

Die neuen versicherten Leistungen richten sich nach den bei Abschluss Ihrer Versicherung maßgebenden Tarifierungen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

§ 18 Was gilt, wenn Sie ein Policendarlehen wünschen?

Sie können ein Darlehen auf Ihre Versicherungsleistung beantragen.

Die maximale Höhe des Policendarlehens richtet sich nach dem Rückkaufswert der Versicherung zu Beginn des aktuellen Indexjahres und ist durch diesen nach oben beschränkt.

Für die Bearbeitung eines Darlehensantrages erheben wir keine Gebühr. Einzelheiten über die Vergabe und Tilgung des Policendarlehens werden in dem Darlehensvertrag geregelt. Ein Rechtsanspruch auf ein Policendarlehen besteht nicht. Auf Wunsch informieren wir Sie über die aktuellen Vertragsbedingungen.

§ 19 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht im Sinne des Gesetzes?

(1) Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unseren Entschluss, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

(2) Soll das Leben einer anderen Person versichert werden, so ist auch diese - neben Ihnen - für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der in Textform gestellten Fragen verantwortlich.

(3) Handelt für Sie ein Stellvertreter und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand oder handelt er arglistig, werden Sie so behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder den Umstand arglistig verschwiegen.

(4) Die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht ergeben sich aus §§ 19 bis 22 VVG. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir vom Vertrag zurücktreten, leistungsfrei sein, den Vertrag kündigen, wegen arglistiger Täuschung anfechten oder auch berechtigt sein, den Vertrag anzupassen.

Unsere Rechte auf Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Die genannten Rechte können wir nur innerhalb von 5 Jahren seit Vertragsschluss ausüben. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Haben Sie oder die versicherte Person die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist zehn Jahre.

(5) Falls wir im Rahmen einer Vertragsanpassung den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen, können Sie den Vertrag nach Maßgabe von § 19 Absatz 6 VVG kündigen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung entsprechend. Die Fristen nach Absatz 4 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

(7) Die Ausübung eines Gestaltungsrechts nach dieser Vorschrift (Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung) bedarf der Schriftform, gleich ob das Gestaltungsrecht durch Sie oder uns ausgeübt wird. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, eine von uns abgegebene Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, so können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

§ 20 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?

(1) Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir gewähren Versicherungsschutz insbesondere auch dann, wenn die versicherte Person in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen den Tod gefunden hat.

(2) Bei Tod der versicherten Person vor Beginn der Altersrente in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen ist unsere Leistungspflicht vermindert. In diesem Fall beschränken sich unsere Leistungen aus dem Baustein zur Altersvorsorge auf den für

den Stichtag berechneten Rückkaufswert (§ 16). Der Rückkaufswert wird auf den nächsten Ersten des Monats, der auf den Todestag folgt, berechnet. Eine Zahlung erfolgt nur, sofern zum gleichen Zeitpunkt bei Kündigung ein Rückkaufswert gezahlt würde. Einen Abzug gemäß § 16 Absatz 1 b nehmen wir dabei nicht vor.

Diese Einschränkung unserer Leistungspflicht entfällt, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

(3) Bei Tod der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen beschränkt sich unsere Leistungspflicht entsprechend der Regelung in Absatz 2. Dies gilt nur, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden. Einen Abzug gemäß § 16 Absatz 1 b nehmen wir dabei nicht vor. Absatz 2 bleibt unberührt.

Diese Einschränkung unserer Leistungspflicht entfällt, wenn es sich um ein räumlich und zeitlich begrenztes Ereignis handelt, bei dem nicht mehr als 1.000 Menschen unmittelbar sterben oder voraussichtlich mittelbar innerhalb von fünf Jahren nach dem Ereignis sterben oder dauerhaft schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen erleiden werden. Die Voraussetzungen für den Wegfall der Einschränkung unserer Leistungspflicht sind von einem unabhängigen Gutachter zu prüfen und zu bestätigen.

§ 21 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

(1) Bei vorsätzlicher Selbsttötung leisten wir, wenn seit Abschluss des Vertrages 3 Jahre vergangen sind.

(2) Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf der Dreijahresfrist besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder unter dem Druck schwerer körperlicher Leiden begangen worden ist. Andernfalls beschränkt sich unsere Leistungspflicht aus dem Baustein zur Altersvorsorge auf den für den Stichtag berechneten Rückkaufswert (§ 16). Der Rückkaufswert wird auf den nächsten Ersten des Monats, der auf den Todestag folgt, berechnet. Einen Abzug gemäß § 16 Absatz 1 b nehmen wir dabei nicht vor.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung. Die Dreijahresfrist beginnt entsprechend mit Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

§ 22 Was ist bei Fälligkeit der Versicherungsleistung zu beachten?

(1) Werden Leistungen aus dem Vertrag beansprucht, können wir die Vorlage des Versicherungsscheins sowie eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt der versicherten Person verlangen.

(2) Wir können vor jeder Rentenzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versi-

cherte Person noch lebt.

(3) Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen. Es sind uns folgende Unterlagen einzureichen:

- ein amtliches Zeugnis über den Tag der Geburt,
- eine amtliche Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde
- ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person geführt hat.

Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

(4) Ist ein Baustein zur Hinterbliebenenvorsorge eingeschlossen, so ist uns zusätzlich ein Nachweis über die Todesursache einzureichen.

(5) Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen. Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

(6) Wir überweisen dem Empfangsberechtigten unsere Leistungen auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

§ 23 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

(1) Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Vertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

(2) In den Fällen des § 26 Absatz 4 brauchen wir den Nachweis der Berechtigung nur dann anzuerkennen, wenn uns die schriftliche Anzeige des bisherigen Berechtigten vorliegt

§ 24 Was gilt für Mitteilungen und Erklärungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

Mitteilungen und Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, können weit reichende Auswirkungen haben. Diese sollten auch dann in Text- oder Schriftform erfolgen, wenn eine solche Form weder im Gesetz noch im Vertrag vorgesehen ist.

§ 25 Was gilt nach dem Gesetz, wenn Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens nicht mitteilen?

(1) Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift unter dem letzten uns bekannten Namen. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

(2) Wenn Sie für eine Versicherung die Anschrift Ihrer gewerblichen Niederlassung angegeben haben, gilt Absatz 1 bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung entsprechend.

(3) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundes-

republik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns, auch in Ihrem Interesse, eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

§ 26 Wer erhält die Versicherungsleistungen?

(1) Die Leistungen aus dem Vertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer oder an Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die bei Eintritt des Versicherungsfalles die Ansprüche aus dem Vertrag erwerben soll (Bezugsberechtigter). Bis zum Eintritt des Versicherungsfalles können Sie das Bezugsrecht jederzeit widerrufen.

(2) Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus dem Vertrag erwerben soll. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des von Ihnen Benannten aufgehoben werden.

(3) Sie können Ihre Rechte aus dem Vertrag auch abtreten oder verpfänden.

(4) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sowie eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus dem Vertrag sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten schriftlich angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie; es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits vorher Verfügungen vorgenommen haben.

§ 27 Wie werden Abschluss- und Vertriebskosten mit Ihren Beiträgen verrechnet?

Die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten verteilen wir in gleichmäßigen Jahresbeträgen über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren, aber nicht länger als bis zum Ende der Beitragszahlungsdauer. Zahlen Sie einen einmaligen Beitrag, verrechnen wir die Abschluss- und Vertriebskosten sofort.

§ 28 Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

(1) Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir – soweit nichts anderes vereinbart ist – die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt bei

- Erteilung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein oder von Abschriften des Versicherungsscheins
- Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen
- Verzug mit Beiträgen
- Rückläufem im Lastschriftverfahren
- Durchführung von Vertragsänderungen
- Bearbeitung von Abtretungen und Verpfändungen
- Einholung individueller Erklärungen zur Entbindung von der Schweigepflicht
- Beitragsübermittlung durch Sie aus einem Ort oder Leistungsübermittlung durch uns in einen Ort außerhalb des Staatsgebietes der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Die Höhe der aus den in Absatz 1 genannten Gründen veranlassten Kosten können Sie unserer beiliegenden Kostenübersicht entnehmen. Die Höhe der Kosten kann von uns nach billigem Ermessen (§ 315 Bürgerliches Ge-

setzbuch (BGB)) für die Zukunft geändert werden. Die jeweils aktuelle Kostenübersicht können Sie jederzeit bei uns anfordern. Soweit die aus den in Absatz 1 genannten Gründen veranlassten Kosten in der Übersicht nicht aufgelistet sind, bleibt Absatz 1 unberührt.

(3) Sie haben die Möglichkeit des Nachweises, dass in dem von Ihnen veranlassten Fall keine oder geringere Aufwände und Kosten entstanden sind.

§ 29 Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 30 Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?

(1) Klagen aus dem Vertrag können Sie bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder für unsere Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Für Klagen ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Diese Regelung gilt nicht für juristische Personen.

(2) Wir können Klagen gegen Sie ausschließlich bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Für Klagen gegen juristische Personen bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Geschäftssitz oder Niederlassung. Sofern nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, können wir unsere Klagen auch dort erheben.

(3) Sind Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Vertrag nach unserem Geschäftssitz oder nach dem Sitz unserer Sie betreuenden Niederlassung. Dies gilt entsprechend, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist und sein Geschäftssitz unbekannt ist.

C Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Baustein zur Altersvorsorge: Zukunftsrente IndexSelect

Was gilt bei Vereinbarung einer abweichenden Verwendung der Überschussanteile im Rentenbezug?

(1) Wenn Sie "Auszahlung der Überschussanteile" vereinbart haben:

IR 1

§ 2 Abs. 2 g wird ersetzt durch:

"g) Nach Beginn der Rentenzahlung zahlen wir die jährlichen Überschussanteile Ihres Bausteins sowie die jährlichen Überschussanteile von weiteren eingeschlossenen Bausteinen - soweit nach den für sie geltenden besonderen Bedingungen nicht abweichend geregelt - bar zusammen mit der Rente zur Altersvorsorge entsprechend deren Zahlungsweise aus, erstmals zum 1. Jahrestag des Beginns der Rentenzahlung.

Sie können uns während der Aufschubdauer jederzeit schriftlich mitteilen, dass Sie eine andere als die bei Vertragsabschluss vereinbarte Verwendung der Überschussanteile im Rentenbezug wünschen. Sie müssen den Antrag

spätestens 2 Monate vor dem vereinbarten Rentenbeginn stellen."

(2) Wenn Sie "Zusatzrente" vereinbart haben:

IR 2

§ 2 Abs. 2 g wird ersetzt durch:

"g) Nach Beginn der Rentenzahlung finanzieren wir mit den jährlichen Überschussanteilen Ihres Bausteins sowie den jährlichen Überschussanteilen von weiteren eingeschlossenen Bausteinen - soweit nach den für sie geltenden besonderen Bedingungen nicht abweichend geregelt - jährlich zum Jahrestag des Beginns der Rentenzahlung eine zusätzliche beitragsfreie Leistung. Diese besteht aus einer Rente zur Altersvorsorge und, falls ab Rentenbeginn ein Baustein Hinterbliebenenrente eingeschlossen ist, aus einer Hinterbliebenenrente. Deren Verhältnis zur Rente zur Altersvorsorge stimmt mit dem entsprechenden Verhältnis bei Rentenbeginn überein. Die jeweiligen Zusatzleistungen sind wie die versicherte Leistung selbst durch beitragsfreie Zusatzleistungen am Überschuss beteiligt.

Sie können uns während der Aufschubdauer jederzeit schriftlich mitteilen, dass Sie eine andere als die bei Vertragsabschluss vereinbarte Verwendung der Überschussanteile im Rentenbezug wünschen. Sie müssen den Antrag spätestens 2 Monate vor dem vereinbarten Rentenbeginn stellen."

(3) Wenn Sie "kombinierte Überschussrente" vereinbart haben:

IR 3

§ 2 Abs. 2 g wird ersetzt durch:

"g) Nach Beginn der Rentenzahlung finanzieren wir mit den jährlichen Überschussanteilen Ihres Bausteins sowie den jährlichen Überschussanteilen von weiteren eingeschlossenen Bausteinen - soweit nach den für sie geltenden besonderen Bedingungen nicht abweichend geregelt - eine kombinierte Überschussrente. Sie besteht aus einer zusätzlichen beitragsfreien Rente zur Altersvorsorge sowie einer Erhöhung der bisher erreichten Rente zur Altersvorsorge. Ist ab Rentenbeginn ein Baustein Hinterbliebenenrente eingeschlossen, enthält die kombinierte Überschussrente auch eine Hinterbliebenenrente. Deren Verhältnis zur Rente zur Altersvorsorge stimmt mit dem entsprechenden Verhältnis bei Rentenbeginn überein. Die jährliche Erhöhung der Gesamtleistung erfolgt erstmals ab dem 6. Jahr der Rentenzahlung, wobei die Erhöhung in Prozent der im Vorjahr erreichten Gesamtleistung festgelegt wird.

Eine Änderung der Überschussanteilsätze kann nicht nur die künftigen Erhöhungen verändern, sondern auch die bereits erreichte Leistung aus der kombinierten Überschussrente. Demnach ist sowohl eine Erhöhung, als auch eine Kürzung der kombinierten Überschussrente möglich. Eine Kürzung kann jedoch höchstens bis auf die ab Rentenbeginn garantierte Rente erfolgen. Wir werden Sie bei Beginn der Rentenzahlung und bei jeder später eintretenden Änderung über die Höhe der vorgenannten zusätzlichen beitragsfreien Leistung und des Erhöhungssatzes informieren."

Sie können uns während der Aufschubdauer jederzeit schriftlich mitteilen, dass Sie eine andere als die bei Vertragsabschluss vereinbarte Verwendung der Überschussanteile im Rentenbezug wünschen. Sie müssen den Antrag spätestens 2 Monate vor dem vereinbarten Rentenbeginn stellen.

Was gilt bei Versicherungen innerhalb von Gruppenverträgen?

IR 4

(1) Die Worte "Versicherung" und "Vertrag" beziehen sich - insbesondere hinsichtlich der Versicherungsleistung und der Fristen - auf die einzelne (Teil-)Versicherung, nicht aber auf den Gruppenvertrag.

(2) Der "Beitrag" in § 8 bezieht sich auf den Anfangsbestand des Gruppenvertrages.

(3) Die in § 10 und 11 genannten Rechtsfolgen bei Zahlungsverzug treten für den Gruppenvertrag ein, selbst wenn nur ein Teilrückstand besteht.

Was gilt bei der betrieblichen Altersversorgung?

IR 6

(1) Einmalige Zuzahlung nach Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung

Bei Versicherungen, die im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung abgeschlossen worden sind, können Sie nach der Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung innerhalb von 6 Monaten durch eine einmalige Zuzahlung ohne Risikoprüfung die beitragsfreie garantierte Leistung anheben. Die Anhebung kann jedoch nur bis zur Höhe der beitragspflichtigen garantierten Leistung nach § 1 Absatz 1 b Satz 4 erfolgen, die zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung versichert war.

Enthält die beitragsfreie Versicherung weitere Bausteine, erfolgt bei diesen die Anhebung der versicherten Leistung derart, dass das Verhältnis der Leistungen der einzelnen Bausteine zueinander unverändert bleibt.

Die durch die Zuzahlung bedingte Erhöhung der beitragsfreien Versicherungsleistung wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet und richtet sich nach den bei Erhöhung hierfür maßgebenden Tarifregelungen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

(2) Beitragszahlung

Auch bei monatlicher Beitragszahlung kann vereinbart werden, dass die Beitragszahlung nicht durch Lastschriftverfahren erfolgt - § 9 Absatz 2 letzter Satz entfällt in diesem Fall.

(3) Versicherungsschutz für den Pflegefall

§ 7 entfällt

Was gilt bei Versicherungen im Rahmen einer Kinder-Police IndexSelect?

IR 7

Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft auf die versicherte Person.

Sie können ab Vollendung des 18. Lebensjahres der versicherten Person die Versicherungsnehmereigenschaft auf die versicherte Person übertragen. Damit wird sie unser Vertragspartner."

Was gilt bei einer abweichenden Vereinbarung zur Kapitalzahlung bei Tod nach Rentenbeginn?

IR 8

§ 1 Abs. 3 wird ersetzt durch:

"(3) Bei Tod der versicherten Person in der Rentenbezugsphase zahlen wir das vereinbarte Kapital abzüglich bereits gezahlter ab Rentenbeginn garantierter Renten. Mit der Zahlung des Betrages erlischt die Versicherung."

§ 6 wird ersetzt durch:

"(1) Eine vereinbarte Kapitalzahlung bei Tod nach Rentenbeginn gemäß § 1 Absatz 3 können Sie ohne erneute Risikoprüfung erhöhen oder verringern. Für die Bandbreite der möglichen Veränderungen gelten Beschränkungen, die u. a. vom vereinbarten Rentenbeginnalter und der durchschnittlichen Lebenserwartung abhängen. Auf Wunsch teilen wir Ihnen die Beschränkungen mit.

Durch die neu vereinbarte Todesfalleistung ändert sich der Rentenfaktor. Damit ändert sich die Höhe der Rente. Auch die garantierte Mindestrente ändert sich.

(2) Sie können zum Ablauf der Aufschubdauer einen Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn einschließen. Die Hinterbliebenenrente darf die Rente zur Altersvorsorge bei Rentenbeginn nicht überschreiten. Eine Risikoprüfung ist nicht erforderlich. Es gelten die hierfür maßgebenden Tarifregelungen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

Durch den Einschluss der Hinterbliebenenrente entfällt die Kapitalzahlung bei Tod nach Rentenbeginn gemäß § 1 Absatz 3. Beträgt die Hinterbliebenenrente mindestens 50 % der Rente zur Altersvorsorge, tritt an die Stelle der bisherigen Todesfalleistung die folgende Todesfalleistung:

Bei Tod der zuletzt lebenden Person zahlen wir das vereinbarte Kapital abzüglich je einer ab Rentenbeginn garantierten Rente zur Altersvorsorge für jeden Rentenzahlungstermin, den die zuletzt lebende Person erlebt hat. Mit Zahlung des Betrages erlischt die Versicherung.

Durch den Einschluss einer Hinterbliebenenrente vermindert sich der Rentenfaktor für die Rente. Damit verringert sich die Höhe der Rente zur Altersvorsorge. Es vermindert sich ebenfalls die garantierte Mindestrente. Durch die Zahlung eines zusätzlichen Betrags können Sie die Rente zur Altersvorsorge auf die Höhe anheben, die sich vor Einschluss der Hinterbliebenenrente ergeben hätte. Über die Auswirkung auf die garantierte Mindestrente informieren wir Sie auf Wunsch.

(3) Eine vereinbarte Kapitalzahlung bei Tod nach Rentenbeginn können Sie ausschließen und stattdessen die Zahlung des ab Rentenbeginn erreichten Policenwerts abzüglich bereits gezahlter Gesamtrenten (einschließlich Leistungen aus der Überschussbeteiligung) verlangen.

Durch die neu vereinbarte Todesfalleistung ändert sich der Rentenfaktor. Damit ändert sich die Höhe der Rente. Auch die garantierte Mindestrente ändert sich.

(4) Für die gemäß Absatz 1 geänderte Kapitalzahlung bei Tod kann die Zahlung eines zusätzlichen einmaligen Betrags notwendig werden. Seine Höhe richtet sich nach den hierfür maßgebenden Tarifregelungen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen. Bei einer Reduzierung der Kapitalzahlung bei Tod oder wenn Sie einen notwendigen einmaligen Betrag nicht zahlen wollen, verändert

sich der Rentenfaktor ebenfalls nach den hierfür maßgebenden Tarifregelungen. Damit ändert sich die Höhe der Rente. Auch die garantierte Mindestrente ändert sich. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

Für den Antrag auf eine Änderung gemäß Absätze 1 bis 3 müssen Sie dieselbe Frist einhalten wie in § 4 Absatz 1 beschrieben."